



**Best Practice KFH**

**ECTS-Finanzierung  
Handbuch für  
Rechnungswesen  
und Administration**

zum internen Gebrauch der FH

von der KFH zur Kenntnis genommen  
am 9. Dezember 2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Begriffliches .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Rahmenbedingungen .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Allgemeine abrechnungstechnische Fragen .....</b>	<b>5</b>
<b>4. Mobilität .....</b>	<b>7</b>
<b>Anhänge .....</b>	<b>9</b>

## Einleitung

Seit dem Herbstsemester 2005 gilt für ein neurechtliches Bachelor- und Masterstudium an Fachhochschulen die ECTS-basierte Finanzierung. Auf Basis der Standardkosten werden ECTS-Credits vergütet, wobei abhängig von der Studienstufe unterschiedliche Abrechnungs-limite bestehen.

Für die FHV- und BBT-Abrechnung gelten einheitliche Finanzierungsregeln, diese sind im FHV-Reglement festgehalten. Das vorliegende Handbuch basiert auf diesen Bestimmungen und ist als Hilfestellung für die praktische Umsetzung zu verstehen.

Übergangsbestimmung: Die Finanzierungsbestimmungen bezüglich Erst- und Zweitstudium treten mit Wirkung zum 15.10.2010 in Kraft, wobei bis dahin alle Studierenden als Erststudierende behandelt werden. Ab diesem Stichtag erworbene und anrechenbare ECTS-Credits müssen angerechnet werden und vermindern somit die abrechenbaren ECTS-Credits. Bis zu diesem Stichtag erworbene aber nicht anrechenbare ECTS-Credits bleiben unberücksichtigt.

### 1. Begriffliches

- Immatrikulieren = Immatrikulieren für einen Studiengang an einer Hochschule mit der Berechtigung zum Abschluss mit Diplom (Bachelor oder Master)
- Einschreiben = Einschreiben für ein bestimmtes zu besuchendes Modul<sup>1</sup>
- Standardkosten = Standardkosten je Fachbereich, Jahr und Student/in.
- Abgerechnete ECTS-Credits = ECTS-Credits, welche von einer Hochschule im Rahmen der laufenden Limite bereits abgerechnet wurden.
- Erworbene<sup>2</sup> ECTS-Credits = ECTS-Credits, welche einer Lerneinheit zugeordnet sind, für die die Leistungskontrolle durchgeführt und bestanden wurden.
- Angerechnete ECTS Credits = ECTS-Credits, welche für den Erwerb eines Diploms verwendet werden können. Es kann sich um anrechenbare Vorkenntnisse sowie um früher oder an der Heimschule erworbene ECTS-Credits handeln.
- Eingeschriebene ECTS-Credits = Belegung einer Lerneinheit, der ECTS-Credits zugeordnet sind
- Heimhochschule = Schule, an der sich die studierende Person immatrikuliert hat
- Gasthochschule = Schule, an der sich die studierende Person für ein oder mehrere Module einschreibt und gleichzeitig an der Heimschule immatrikuliert bleibt
- Parallele Mobilität = Mobilität während eines Studiengangs, um einen beschränkten Anteil des Studiums an einer Gasthochschule zu absolvieren.

---

<sup>1</sup> Die Begriffe „Modul“ und „Credit“ werden hier im Sinne der Definitionen in der KFH-Schrift „Die Konzeption gestufter Studiengänge: Best Practice und Empfehlungen, 2. Auflage Juli 2004“ verwendet ([www.kfh.ch](http://www.kfh.ch)). Dort findet sich auch eine Beschreibung, wie Studiengänge in Module aufgliedert und wie den Modulen Credits zugeordnet werden können.

<sup>2</sup> Definition gemäss Dokument "Verwendung von ECTS-Daten zu statistischen Zwecken", 24.02.05, Kapitel 5.1, Typen von ECTS-Credits.

- Sequentielle Mobilität = Mobilität mit dem Ziel, das Studium an einer anderen Hochschule dauernd fortzusetzen (was eine Exmatrikulation bei der ehemaligen und eine Immatrikulation bei der neuen Hochschule zur Folge hat).

## 2. Rahmenbedingungen

- 2.1 Es gelten, abhängig von der Studienstufe, fixe Abrechnungslimiten für die abrechenbaren ECTS-Credits. Bezüglich Studiendauer existieren keine Vorgaben.
- 2.2 Die pro Student/Studentin eingeschriebenen ECTS-Credits je tatsächlich durchgeführten Modul bilden die Grundlage für die Finanzierung.
- 2.3 Für jeden Bachelor-Abschluss mit 180 ECTS-Credits können 200 ECTS-Credits abgerechnet werden. Für jeden Master-Abschluss mit 90 ECTS-Credits können 100 ECTS-Credits und für jeden Master-Abschluss mit 120 ECTS-Credits können 130 ECTS-Credits abgerechnet werden. Wird in der Musik ein zweiter Masterstudienang mit 120 ECTS-Credits abgeschlossen, dann können für diesen nur noch 100 ECTS-Credits abgerechnet werden. Eine bereits angefangene Limite verfällt nicht. Sie muss bis zu einem Abschluss weiter als Grundlage für die Verrechnung verwendet werden.
- 2.4 Die Standardkosten bilden die kostenmässige Basis für die Finanzierung eines Studiums je Student/in durch die öffentliche Hand, es gilt folgende Formel: Standardkosten je ECTS-Credit = Standardkosten / 60<sup>3</sup>
- 2.5 ECTS-Credits werden je Modul vergeben.
- 2.6 Die Fachhochschule, bei der die studierende Person immatrikuliert ist, erfasst und bewirtschaftet alle eingeschriebenen und erworbenen ECTS-Credits<sup>4</sup> im Rahmen der laufenden Limite. Die Beiträge von Bund und Vereinbarungskantonen je ECTS-Credit gehen an jene Fachhochschule, an der der/die Student/in für den Studiengang immatrikuliert ist.
- 2.7 Alle ECTS-Credits, die seit dem letzten Abrechnungstichtag eingeschrieben wurden, können abgerechnet werden, unabhängig davon, ob die studierende Person zum Abrechnungstichtag noch immatrikuliert ist oder nicht.
- 2.8 Pro Person werden maximal ein Erst- und ein Zweitstudium finanziert. Ein Studium umfasst grundsätzlich einen Bachelor- und einen Master-Abschluss. Hiervon ausgenommen ist der Fachbereich Musik, hier kann ein zweiter Master im Rahmen eines Studiums absolviert werden (Definition Erst- und Zweitstudium, siehe Anhang 1).
- 2.9 Ein Zweitstudium kann nur begonnen werden, wenn mindestens ein abgeschlossenes Bachelor-Studium vorliegt.
- 2.10 Im selben Studiengang (Identifikation bfs-Code) kann nur ein Studium absolviert werden. Mit Ausnahme der Musik, hier können zwei Masterstudiengänge unter demselben bfs-Code absolviert werden.

<sup>3</sup> 60 ECTS-Credits entsprechen einem Vollzeitäquivalent pro Jahr

<sup>4</sup> Die *erworbenen* Credits dienen zur Feststellung des Studienabschlusses. Die *eingeschriebenen* Credits dienen einerseits als Grundlage für die Finanzierung und andererseits für die Feststellung, ob die Maximalzahl von Credits „verbraucht“ ist und demzufolge für das Studium keine weiteren BBT- und FHV-Beiträge mehr bezahlt werden.

- 2.11 Eine Person kann nur in einem Studiengang und einer Studienstufe immatrikuliert werden. Bei konsekutiven Masterstudiengängen kann aufgrund fehlender Restleistungen des vorgängigen Bachelors zum Zeitpunkt des Stichtags eine Doppelimmatrikulation vorliegen. In diesen Fällen können die ECTS-Credits für den Bachelor wie auch für den konsekutiven Master abgerechnet werden. Spätestens zum Folgestichtag, müssen die Studierenden im Bachelor exmatrikuliert sein.
- 2.12 Bei einem Wechsel oder Austritt ist das Abrechnungsblatt als Bestandteil der Exmatrikulationsunterlagen, siehe Anhang 3, auszufüllen und den Studierenden abzugeben.

### **3. Allgemeine abrechnungstechnische Fragen**

#### **3.1 Eintritt**

Die Abrechenbarkeit der durch die Fachhochschule erbrachten Ausbildungsleistungen hängt von der Ausbildungsgeschichte der Studierenden ab.

Aus diesem Grund muss bei der Immatrikulation ein verbindlicher Nachweis über bereits erworbene und abgerechnete ECTS-Credits erbracht werden. Studierende, welche bereits einmal immatrikuliert waren, haben das Abrechnungsblatt aller Exmatrikulationen vorzulegen. Aufgrund des Curriculums entscheidet die aufnehmende Schule über anrechenbare Leistungen. Als anrechenbare Leistungen gelten insbesondere:

- berufliche Arbeiten als Praxisanteil (berufsintegrierte Ausbildungen)
- in einem früheren Auslandstudium erworbene ECTS-Credits oder
- anerkannte ECTS-Credits aufgrund nachgewiesener Kompetenzen aus früheren Ausbildungen (Sprachkenntnisse, berufliche Kenntnisse, abgebrochenes Studium, abgeschlossenes Erststudium, weitere Ausbildungen)
- Befreiung vom Sprachunterricht aufgrund der Muttersprache.

Diese anrechenbaren Leistungen dürfen nicht abgerechnet werden. Sie sind bei Abrechnung der Gesamtlimite anzurechnen und gelten rechnerisch als bereits abgerechnet.

Aufgrund der bereits abgerechneten ECTS-Credits kann die aufnehmende Schule erkennen, wie viele ECTS-Credits bis zum Abschluss noch abgerechnet werden können. (Beispiel Bachelor: 200 ECTS-Credits abzüglich angerechnete ECTS-Credits abzüglich abgerechnete ECTS-Credits = noch abrechenbare und damit von BBT und FHV finanzierte ECTS-Credits).

#### **3.2 Während des Studiums (inklusive Semesterabrechnungen)**

##### **3.2.1 Studierende schreiben sich für ein Modul ein**

Die eingeschriebenen Module werden semesterweise abgerechnet. Bei semesterübergreifenden Modulen werden die ECTS-Punkte je hälftig in den betroffenen Semestern abgerechnet. Findet ein Modul nicht statt, so dürfen diese ECTS-Credits nicht abgerechnet werden. Die Einschreibung wird storniert.

Schreibt sich hingegen eine studierende Person ein und versäumt dann die Teilnahme, so ist dies Angelegenheit des Studierenden. Diese ECTS-Credits werden abgerechnet und den eingeschriebenen ECTS-Credits hinzugerechnet.

Zu den abrechenbaren Modularten zählen insbesondere:

- Kontaktmodule
- Begleitetes Selbststudium
- Blended Learning - Module
- Begleitete Projekt-, Bachelor- und Masterarbeiten
- Begleitete Praxisarbeit während des Studiums (z.B. Praktikum).

### **3.2.2 Abrechnungstichtag ist erreicht**

Zum Abrechnungstichtag werden mit FHV-Kantonen und BBT die seit letztem Stichtag eingeschriebenen ECTS-Credits der immatrikulierten Studierenden abgerechnet. Zum Zeitpunkt der Nachverrechnung müssen die Studierenden nicht mehr zwingend immatrikuliert sein, wohl aber zum Zeitpunkt der Moduldurchführung. Für Studierende, die ihren Abschluss erlangt haben, werden die bis zur Abrechnungslimite fehlenden ECTS-Credits in Rechnung gestellt.

Je nach Rechnungsempfänger-Typ sind unterschiedliche Tarife zu führen. Rechnungsempfänger sind Bund und FHV-Kantone.

Um die abgerechneten ECTS-Credits personenbezogen zu führen, sind für die Abrechnung folgende Informationen nötig:

- ID der studierenden Person
- Immatrikulierter Studiengang
- Angerechnete ECTS-Credits
- Eingeschriebene ECTS-Credits seit der letzten Abrechnung
- Kumulation der bisher abgerechneten ECTS-Credits (incl. +/- Limitenabrechnung)
- Neues Total der abgerechneten ECTS-Credits.

#### Studierende aus dem/n Trägerkanton/en:

- Bund (BBT).

#### Studierende aus Nicht-Trägerkantonen

- Bund (BBT)
- FHV Beiträge.

#### Ausländische Studierende ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz (gem. FHV Art. 5):

- Bund (BBT).

#### Ausländische Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz (gem. FHV Art. 5):

- Für diese Studierende gelten die Regeln der inländischen Studierenden.

### 3.2.3 Austritt

Die Studierenden erhalten bei Exmatrikulation neben einem Leistungsausweis ein Abrechnungsblatt gemäss Anhang 3. Aus dem Abrechnungsblatt sind die finanzierungsrelevanten ECTS-Credits aufgeführt:

- Verschiedene personenbezogene Daten, wie Name, Matrikelnummer etc.
- Datum der Immatrikulation
- Studiengang für den die Immatrikulation erfolgte (unterschieden nach Bachelor, Master, 2. Master Musik, PH-Studiengang Sek II)
- Angabe, ob es sich um ein Erst- oder Zweitstudium handelt
- Angabe, ob das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde
- Datum der Exmatrikulation
- Datum der letzten Exmatrikulation (hieraus ist im Falle einer erneuten Immatrikulation ersichtlich, dass bereits einmal ein Studium begonnen oder absolviert wurde und demzufolge ein Abrechnungsblatt dieser Exmatrikulation zu verlangen ist)
- Bereits vor Studienbeginn abgerechnete ECTS-Credits  
Aus Vorleistungen angerechnete und nicht abrechenbare ECTS-Credits (für das Studium an der Heimhochschule). Ein Beispiel hierfür ist die Muttersprache, die nicht mehr erlernt werden muss und deshalb bei Abrechnung an die Gesamtlime anzurechnen ist. Da die Anrechnung Angelegenheit der aufnehmenden Hochschule ist, darf sie nicht bei den bereits abgerechneten ECTS-Credits ausgewiesen werden. Die Angabe ist optional.
- Abgerechnete ECTS-Credits (während des Studiums an der Heimhochschule, incl. Limitenabrechnung)
- Das Total der ECTS-Credits:
  - bei Abbruch vor Diplomerlangung: bereits abgerechnete ECTS-Credits vor Immatrikulation + angerechnete ECTS-Credits durch die Heimhochschule + abgerechnete ECTS-Credits durch die Heimhochschule
  - bei Diplomerlangung: bereits abgerechnete ECTS-Credits vor Immatrikulation + angerechnete ECTS-Credits durch die Heimhochschule + abgerechnete ECTS-Credits durch die Heimhochschule +/- Auf- oder Abrunden auf die jeweilige Abrechnungslime.

## 4. Mobilität

Im Fokus steht die parallele Mobilität. Unter paralleler Mobilität wird das vorübergehende Studium an einer anderen Hochschule verstanden. Die Studierenden bleiben bei ihrer Heimhochschule immatrikuliert. Im Gegensatz hierzu steht die sequentielle Mobilität, die immer eine Exmatrikulation bei der bestehenden Heimschule und eine Immatrikulation bei der neuen Hochschule nach sich zieht. Es gelten die Abrechnungsregeln, die in den Absätzen "3.2.3 Austritt" und "3.1 Eintritt" definiert sind.

Dem Gastaufenthalt geht eine Absprache zwischen der/dem Studierenden und der Heimhochschule voraus. Daraus geht hervor, welche Module und damit ECTS-Credits von der Heimhochschule anerkannt werden können.

Für den **Finanzierungsfluss** gilt folgender Grundsatz:

Die Erträge folgen den Studierenden. Das heisst, dass die Bundes- und FHV-Beiträge unabhängig davon, ob es sich um Grundlagen- oder fachbereichsspezifische Fächer handelt, jenen Hochschulen gutgeschrieben werden, an denen die Studierenden immatrikuliert sind. Die Heimhochschule verrechnet gegenüber Bund und FHV-Kantonen die ECTS-Credits, die der studierenden Person aus dem Gastaufenthalt angerechnet werden, siehe auch Anhang 2 "Mobilität".



## Anhänge

### Anhang 1 (Erst- und Zweitstudium)

Erststudium	Zweitstudium
1. Bachelorabschluss	
1. Bachelorabschluss	2. Bachelorabschluss
1. Bachelorabschluss + 1. Masterabschluss	
1. Bachelorabschluss + 1. Masterabschluss	2. Bachelorabschluss + 2. Masterabschluss
1. Bachelorabschluss + 1. Masterabschluss	2. Masterabschluss
Musik: 1. Bachelorabschluss + 1. Masterabschluss + 2. Masterabschluss	
Musik: 1. Bachelorabschluss + 1. Masterabschluss + 2. Masterabschluss	3. Masterabschluss (nicht in einem Studiengang, der der Musik zugeordnet wird)
Musik: 1. Bachelorabschluss + 1. Masterabschluss + 2. Masterabschluss	2. Bachelorabschluss + 3. Masterabschluss (nicht in einem Studiengang, der der Musik zugeordnet wird)
Startet mit Bachelor X wechselt zu Bachelor Y und schliesst Y ab	Startet mit Bachelor X wechselt zu Bachelor Y und schliesst Y ab
Absolviert mehrere Vertiefungsrichtungen im selben Studiengang (bfs-Code!)	Absolviert mehrere Vertiefungsrichtungen im selben Studiengang (bfs-Code)
1. Bachelorabschluss und startet mit Master X wechselt zu Master Y und schliesst Y ab	Startet mit Master W wechselt zu Master V und schliesst V ab
1. Bachelorabschluss und startet mit Master X wechselt zu Master Y und schliesst Y ab	2. Bachelorabschluss und startet mit Master W wechselt zu Master V und schliesst V ab

### Anhang 2 (Parallele Mobilität)

Mobilität	Abrechnung	Administration	
		Heimhochschule	Gasthochschule
Innerhalb einer Fachhochschule (Studiengang-mobilität)	Die FH-interne Verrechnung ist Sache der Hochschule	-	-
Zwischen Fachhochschulen	Die Gasthochschule kann der Heimhochschule aufgrund der getroffenen Regelung, die abrechnungsberechtigten ECTS-Credits zum fachbereichspezifischen Ansatz des einzelnen Studierenden in Rechnung stellen. Eine Vorlaufsfrist von zwanzig Tagen ist angemessen. Anschliessend muss die Heimhochschule gegenüber den verschiedenen finanzierenden Institutionen (Bund, Nicht-Trägerkantonen) abrechnen.	Die von Studierenden an einer anderen FH erworbenen ECTS-Credits sind in die Exmatrikulationsbescheinigung zu integrieren. Die Heimhochschulen müssen in ihrer Administration sicherstellen, dass sie die fremd bezogenen Leistungen erfassen, um gegenüber Bund und FHV-Kantonen abrechnen zu können.	Beim Eintritt werden Heimhochschule, der dort immatrikulierte Studiengang, sowie alle Daten wie bei einer Immatrikulation erhoben. Der Lieferungsstichtag gegenüber der Heimhochschule liegt spätestens 20 Tage vor dem BBT-Abrechnungstichtag. Beim Austritt müssen die erworbenen ECTS-Credits bescheinigt werden.

<p>Zwischen Fachhochschulen und anderen Schweizer Hochschultypen (Pädagogische Hochschulen, Universitäten und ETH's)</p>	<p>Die Abrechnungsmodalitäten zwischen den verschiedenen Hochschultypen sind zu regeln. Grundsatz: Die Gasthochschule erbringt der Heimhochschule eine Lehrleistung, die sich in ECTS-Credits bemisst. Der Gasthochschule soll diese Leistung kostendeckend vergütet werden.</p>	<p>Siehe Empfehlung „Inner-schweizerische Mobilität von Studierenden“</p>	<p>Siehe Empfehlung „Inner-schweizerische Mobilität von Studierenden“</p>
<p>Zwischen Fachhochschulen und ausländischen Hochschulen</p>	<p><u>Bei Austauschprogrammen:</u> Es gibt keine Verrechnung zwischen den Institutionen. Vertragliche Regelungen einzelner Fachhochschulen sind vorbehalten. Gegenüber dem Bund und den FHV-Kantonen gelten die von der Heimfachhochschule aus dem Mobilitätsaufenthalt anerkannten ECTS-Credits als Basis für die Abrechnung. Gegenüber Bund und FHV-Kantonen können Lehrleistungen für Gaststudierende nicht abgerechnet werden.</p>	<p>Von Studierenden an einer ausländischen Hochschule erworbenen ECTS-Credits sind (sofern anerkannt) in eine spätere Exmatrikulationsbescheinigung zu integrieren. Die Heimhochschulen müssen in ihrer Administration sicherstellen, dass sie die fremd bezogenen Leistungen erfassen, um gegenüber Bund und FHV-Kantonen abrechnen zu können.</p>	<p>Beim Eintritt werden Heimhochschule, der dort immatrikulierte Studiengang und alle Daten wie bei einer Immatrikulation erhoben. Beim Austritt müssen die erworbenen ECTS-Credits inkl. Benotung bescheinigt werden. Der Lieferungsstichtag gegenüber der Heimhochschule liegt 20 Tage vor dem BBT-Abrechnungsstichtag.</p>
<p>Zwischen Fachhochschulen und ausländischen Hochschulen (Forts.)</p>	<p><u>Auslandaufenthalte ausserhalb von Austauschprogrammen</u> <i>Schweizerische FH ist Heimhochschule:</i> Die ausländische Gasthochschule stellt Rechnung. Die Heimhochschule ist für die Festlegung der Betragshöhe mit der ausländischen Gasthochschule verantwortlich. Grundsatz: Die Lehrleistung soll kostendeckend vergütet werden. Für die Abrechnung mit Bund und FHV-Kantonen gelten die von der Heimhochschule anerkannten ECTS-Credits eingeschriebener und durchgeführter Module. <i>Schweizerische FH ist Gasthochschule:</i> Die FH ist für die Betragshöhe einer allfälligen Rechnungsstellung an die ausländische Hochschule zuständig. Grundsatz: Die Lehrleistung soll kostendeckend vergütet werden. Eine Verrechnung gegenüber Bund und FHV-Kantonen entfällt.</p>	<p>siehe oben</p>	<p>siehe oben</p>

### Anhang 3 (Abrechnungsblatt)

## Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation

### Angaben zur Studierenden / zum Studierenden

		BFS-Code
Name	Muster	
Vorname	Fritz	
Geburtsdatum	21.12.1980	
Geschlecht	Männlich	
Matrikelnummer	03-190-842	
AHVN13 Identifikation (neu ab Oktober 2012)	756xxxxxxxxxx	
Studienberechtigungsausweis		51
Ausstellungsort des Studienberechtigungsausweises		17707
Jahr der Ausstellung des Studienberechtigungsausweises	2002	
Wohnort vor Studienbeginn (SHIS)		3338
Immatrikuliert am	25.10.2003	
Bachelorstudiengang	Maschinentechnik	3813
Masterstudiengang		
2. Masterstudiengang Musik		
PH Studiengang SEK II		
Erststudium oder Zweitstudium?	Zweitstudium	
Studium erfolgreich abgeschlossen	Nein	
Exmatrikuliert am	15.06.2010	
Letzte Exmatrikulation resp. letzter Studiengangswchsel am	13.09.2007	

	Bereits vor Studienbeginn abgerechnete ECTS-Credits	Aus Vorleistungen angerechnete und nicht abrechenbare ECTS-Credits (optional anzugeben)	Abgerechnete ECTS-Credits (während des Studiums an der Heimhochschule, incl. Limitenabrechnung)	Total ECTS-Credits
ECTS-Credits	36	10	65	111

Die Noten werden in einem Leistungsausweis festgehalten.

Ort und Datum

Name der Schule

Unterschrift der verantwortlichen Person